

## **Entwurf:**

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz 1986) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Behindertengesetz 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 6/1993, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 und LGBl. für Wien Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 entfällt.

2. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 34:

In § 34 (Neubemessung) wird der Ausdruck „250 S“ durch „500 S“ ersetzt.

4. § 35 Abs. 2:

Im § 35 Abs. 2 wird der Ausdruck „250 S“ durch „500 S“ ersetzt.

5. Im § 43 werden die Abs. 2 bis 5 durch folgende Abs. 2 bis 7 ersetzt:

"(2) Für eine beitragspflichtige Maßnahme nach den §§ 5, 17 und 22 haben der behinderte Mensch und die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr jeweiliges Gesamteinkommen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze hat der behinderte Mensch den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Beitrag in der Höhe von 7,5 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0,5 vH.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 2 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistung, die der behinderte Mensch oder der Beitragspflichtige für den behinderten Menschen bezieht, zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einkommensgrenzen des Abs. 2 nicht erreicht werden.

(4) Werden dem behinderten Menschen im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung, Verpflegung und Betreuung gewährt, so sind das Gesamteinkommen des behinderten Menschen und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen bis auf einen Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zum Kostenbeitrag heranzuziehen.

Die übrigen beitragspflichtigen Personen haben einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt.

Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag in der Höhe von 15 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.

(5) In allen Fällen der Beitragsvorschrift darf höchstens der die Einkommensgrenzen übersteigende Betrag des Gesamteinkommens als Kostenbeitrag vorgeschrieben werden, mit Ausnahme der Beitragsvorschrift aus den dem behinderten Menschen zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen.

(6) Solange die der Stadt Wien entstehenden Kosten der Maßnahme durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt sind, sind alle beitragspflichtigen Personen entsprechend ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zum Kostenbeitrag heranzuziehen.

(7) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Leistung des Kostenbeitrages der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre."

6. § 44 lautet:

"§ 44. (1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschreibung zu Grunde liegende Gesamteinkommen oder die pflegebezogenen Geldleistungen um mehr als 500 S (bezogen auf einen Monat) ändern. Die Neubemessung wird mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Änderung des Einkommens oder der pflegebezogenen Geldleistungen binnen 4 Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind zur nachträglichen Leistung eines Kostenbeitrages aus dem Einkommen und den pflegebezogenen Geldleistungen gemäß den vorhergehenden Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn dies keine besonderen sozialen Härten zur Folge hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beitragspflichtige den Bezug von Einkommen oder pflegebezogenen Geldleistungen verschweigt oder die im Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt."

## **Artikel II**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe von Kostenbeiträgen nach den Wiener Behindertengesetz 1986, LGBl. für Wien Nr. 11/1995, tritt mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Artikel I außer Kraft.

### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Artikel IV**

Das Behindertengesetz 1986, LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 6/93, LGBl. für Wien Nr. 42/1993 und LGBl. für Wien Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

(1) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in § 15 Abs. 2 an die Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2100 Euro“.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in Art. I Z 3 (betreffend § 34) an die Stelle der Betragsangabe „500 S„ die Betragsangabe „36,34 Euro“.

(3) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in Art. I Z 4 (betreffend § 35 Abs. 2) an die Stelle der Betragsangabe „500 S„ die Betragsangabe „36,34 Euro“.

(4) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im Art. I Z 6 (betreffend § 44 Abs. 1) an die Stelle der Betragsangabe „500 S„ die Betragsangabe „36,34 Euro“.

(5) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt in § 50 an die Stelle der Betragsangabe „3 000 S“ die Betragsangabe „210 Euro“.

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

## VORBLATT

### **Problem:**

Die derzeit bestehenden Kostenbeitragsbestimmungen im Wiener Behindertengesetz und in der Kostenbeitragsverordnung der Wiener Landesregierung werden von den Parteien oft als missverständlich empfunden und falsch interpretiert.

Auch die diesbezüglichen Auslegungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes erschweren in der Praxis die Einhebung von Kostenbeiträgen oder machen sie in einigen Fällen fast unmöglich.

### **Ziel:**

Durch eine übersichtlichere und klare Zusammenfassung der Kostenbeitragsregelungen im Wiener Behindertengesetz soll das Verständnis der Kostenbeitragsbestimmungen erhöht und die Kostenbeitragseinhebung durch die Behörde erleichtert werden.

### **Lösung:**

Novellierung des Wiener Behindertengesetzes.

### **Alternative:**

Keine.

### **Hinweis auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

### **Kosten:**

Dem Land Wien entstehen aus dem Vollzug der vorliegenden Gesetzesänderung keine Mehrkosten - der Verwaltungsaufwand für das Land Wien bleibt gleich - dem Bund entstehen keine Mehrkosten - hinsichtlich den betroffenen KundInnen wurde damit lediglich den geänderten volkswirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

**Konformität** mit EU-Recht ist gegeben.

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Durch eine Zusammenfassung der Kostenbeitragsregelungen im Wiener Behindertengesetz und eine klarere Formulierung soll die Verständlichkeit erhöht und die Kostenbeitragseinhebung in der Praxis erleichtert werden.

Die Höhe der Kostenbeiträge für Maßnahmen nach dem Wiener Behindertengesetz soll mit zwei Einschränkungen unverändert bleiben:

- Die Familienbeihilfe soll bei stationärer Unterbringung nicht mehr zum Kostenbeitrag herangezogen werden;
- den behinderten Menschen ist bei der Hilfe zur Unterbringung nach § 24 WBHG jedenfalls 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 von ihrem Einkommen und den pflegebezogenen Geldleistungen zu belassen.

Die vorgeschlagene Änderung hat aber keine Auswirkung auf die Gesamtanzahl von derzeit rund 1.200 Kostenbeitragsvorschreibungen durch das Land Wien und lässt auch dem Bund keinerlei Mehrkosten erwachsen.

Gemäß dem Erlass der Magistratsdirektion-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, ZI. MD-VfR-410/97, wurden auch die im WBHG enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 auf Euro umgestellt.

### II. Besonderer Teil

#### **Zu Artikel I**

##### Zu § 11 Abs. 3:

Die Heranziehung der Familienbeihilfe zum Kostenbeitrag, wenn bei stationärer Unterbringung der Lebensunterhalt des behinderten Menschen sichergestellt wird, steht im Widerspruch zum § 2 Abs. 5 lit. c des Familienlastenausgleichsgesetzes, wonach die Familienbeihilfe nur dann zu gewähren ist, wenn die Person, die Familienbeihilfe bezieht, zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind

beiträgt. Darüber hinaus sah der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH - B 1866/95-12) die Heranziehung der Familienbeihilfe zum Kostenbeitrag nur dann als rechtmäßig an, wenn der Lebensunterhalt des behinderten Menschen im Rahmen der Unterbringung vollends sichergestellt wird.

Da dies in der Praxis fast niemals der Fall ist, soll in Zukunft die Familienbeihilfe bei Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht bleiben.

#### Zu § 12 Abs. 2:

Die Änderung im § 12 Abs. 2 stellt eine Anpassung an den mit der gegenständlichen Novelle geänderten § 43 dar.

#### Zu § 34:

Durch die Änderung der Wertgrenze in § 34 soll der Inflationsentwicklung Rechnung getragen werden.

#### Zu § 35 Abs. 2:

Mit der Änderung der Wertgrenze im § 35 Abs. 2 soll der Inflationsentwicklung Rechnung getragen werden.

#### Zu § 43 Abs. 2 und 3:

Durch eine Zusammenfassung der Kostenbeitragsregelungen des Wiener Behindertengesetzes und der Kostenbeitragsverordnung für Maßnahmen nach den §§ 5, 17 und 22 soll eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gewährleistet werden.

#### Zu § 43 Abs. 4:

Die Reduktion des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung auf 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3, wenn Bekleidung gewährt wird, soll entfallen, da in der Praxis lediglich ein Verein zumindest teilweise Bekleidung gewährt und sich die Höhe des Taschengeldes als zu niedrig erwiesen hat.

#### Zu § 43 Abs. 5 und 6:

Die bis jetzt in der Kostenbeitragsverordnung enthaltenen Regelungen sollen zur besseren Übersichtlichkeit ins Wiener Behindertengesetz übernommen werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wurde der Begriff „Selbstkosten“ durch „der Stadt Wien entstehenden Kosten der Maßnahme“ ersetzt.

#### Zu § 43 Abs. 7:

Die bisher im Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, den Kostenbeitrag auf eine zumutbare Belastung zu reduzieren, soll entfallen, da die jetzt im Abs. 5 enthaltene Regelung, zur Vermeidung eines sozialen Härtefalles von einem Kostenbeitrag ganz oder teilweise abzusehen, ausreichend erscheint. Die Ermächtigung an die Landesregierung, für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen und für die im Rahmen solcher Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe durch Verordnung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages zu erlassen, soll entfallen, da alle Kostenbeitragsregelungen im Wiener Behindertengesetz zusammengefasst werden sollen.

#### Zu § 44 Abs. 1:

Die Verpflichtung zur Neubemessung des Kostenbeitrages soll auch bei Änderung der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen bestehen. Die Wertgrenze soll der Inflationsentwicklung angepasst werden.

#### Zu § 44 Abs. 2:

Die Beitragspflichtigen sollen auch verpflichtet werden, Änderungen in der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen anzuzeigen.



### Zu § 44 Abs. 3:

Bei der rückwirkenden Vorschreibung eines Kostenbeitrages soll nicht nur beim behinderten Menschen selbst, sondern bei allen Beitragspflichtigen geprüft werden, ob dies besondere soziale Härten zur Folge hat. Wird jedoch der Bezug von Einkommen oder pflegebezogenen Geldleistungen verschwiegen, so soll unabhängig von einer Überprüfung, ob ein sozialer Härtefall vorliegt oder nicht, eine rückwirkende Vorschreibung zulässig sein.

### **Zu Artikel IV**

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine Maßnahme dar, die unter Berücksichtigung des Erlasses der Magistratsdirektion-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro vom 4. März 1998, ZI. MD-VfR - 410/97, erforderlich ist. Die in Artikel IV Abs. 1 und 5 enthaltenen Änderungsvorschläge beziehen sich auf die in den §§ 15 Abs. 2 und 50 WBHG enthaltenen Strafbestimmungen, sodass die Euro Anpassung entsprechend dem in Punkt 2. c) des obzitierten Erlasses der Magistratsdirektion-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro ausgewiesenen Umrechnungsschlüssel umzurechnen waren.

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### § 11

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 Z 1 gilt nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 43) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung der Behinderten verbunden ist.

Entfällt

### § 12

(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 43 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 12

(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 34

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

### § 34

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 500 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

### § 35

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 250 S monatlich übersteigen.

### § 35

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 500 S monatlich übersteigen.

### § 43

(2) Ein Kostenbeitrag ist unbeschadet des letzten Satzes dieses Absatzes und des Abs. 3 erst dann zu leisten, wenn und soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Beitragspflichtigen

### § 43

(2) Für eine beitragspflichtige Maßnahme nach den §§ 5, 17 und 22 haben der behinderte Mensch und die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag zu leisten,

den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 1 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn der Behinderte pflegebezogene Geldleistungen bezieht oder der Beitragspflichtige eine pflegebezogene Geldleistung für den Behinderten bezieht.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt, ist ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn und soweit das Einkommens des Beitragspflichtigen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

wenn ihr jeweiliges Gesamteinkommen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze hat der Behinderte den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Beitrag in der Höhe von 7,5 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0,5 vH.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 2 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistung, die der behinderte Mensch oder der Beitragspflichtige für den behinderten Menschen bezieht, zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einkommensgrenzen des Abs. 2 nicht erreicht werden.

Das Einkommen des Behinderten selbst und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen sind in diesen Fällen insgesamt bis auf einen Betrag von der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 heranzuziehen; in den Fällen, in denen im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung Lebensunterhalt hinsichtlich der Bekleidung nicht gewährt wird, ist dem Behinderten insgesamt ein Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen.

(4) Der die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Einkommensgrenzen übersteigende Teil des Einkommens ist je nach Art und Umfang der Maßnahme unter Bedachtnahme auf eine zumutbare Belastung des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen und für die im Rahmen solcher Maßnahmen sichergestellte Betreuung und Hilfe können durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages erlassen werden.

(4) Werden dem behinderten Menschen im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung, Verpflegung und Betreuung gewährt, so sind das Gesamteinkommen des behinderten Menschen und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen bis auf einen Betrag in Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Die übrigen beitragspflichtigen Personen haben einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt.

Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag in der Höhe von 15 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.

- (5) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Leistung des Kostenbeitrages der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.
- (5) In allen Fällen der Beitragsvorschrift darf höchstens der die Einkommensgrenzen übersteigende Betrag des Gesamteinkommens als Kostenbeitrag vorgeschrieben werden, mit Ausnahme der Beitragsvorschrift aus den dem behinderten Menschen zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen.
- (6) Solange die der Stadt Wien entstehenden Kosten der Maßnahme durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt sind, sind alle beitragspflichtigen Personen entsprechend ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zum Kostenbeitrag heranzuziehen.
- (7) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Leistung des Kostenbeitrages der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.

**§ 44**

(1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschreibung zu Grunde liegende Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nachfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen 4 Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Der Behinderte ist zur nachträglichen Leistung eines Kostenbeitrages gemäß den vorhergehenden Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zurzeit der Durchführung der Maßnahmen ein die in § 43 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grenzen übersteigenden Einkommen hatte oder die Verwertung eines bei Prüfung der Einkommensgrenzen außer Betracht gelassen Vermögens oder von Ansprüchen nachträglich möglich oder zumutbar wird.

**§ 44**

(1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschreibung zu Grunde liegende Gesamteinkommen oder die pflegebezogenen Geldleistungen um mehr als 500 S bezogen auf einen Monat ändern. Die Neubemessung wird mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Änderung des Einkommens oder der pflegebezogenen Geldleistungen binnen 4 Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind zur nachträglichen Leistung eines Kostenbeitrages aus dem Einkommen und den pflegebezogenen Geldleistungen gemäß den vorhergehenden Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn dies keine besonderen sozialen Härten zur Folge hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beitragspflichtige den Bezug von Einkommen oder pflegebezogenen Geldleistungen verschweigt oder die im Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt.

